



PRIMARSCHULE TAFERS



Schutzkonzept für den Präsenzunterricht an der Primarschule Tafers



Primarschule Tafers
Thunstrasse 9
1712 Tafers

www.primarschule-tafers.ch

Tafers 09. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Grundannahmen	3
3	Grundsätze, Ziele	3
4	Erwachsene / Lehrpersonen / weiteres Personal	4
5	Konkrete Schutzmassnahmen an den Schulen bei Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts	4
6	Allgemeingültige Verhaltens- und Hygienemassnahmen	4
6.1	Hygienevorkehrungen in den Schulhäusern.....	4
6.2	Schulweg.....	5
6.3	Schulveranstaltungen	5
6.4	Elternkontakt.....	5
6.5	Schuleingänge / Schulzeiten	5
6.6	Pause	6
6.7	WC-Aufteilung.....	6
6.8	Religion	6
6.9	Fächerabtausch	7
6.10	Loek/DaZ/NM	7
6.11	Schulbibliothek	7
6.12	Hygienemasken im Unterricht.....	7
6.13	Masken in Schülertransporten	7
6.14	Bewegungs- und Sportunterricht (BuS).....	7
6.15	Musik	7
7	Logopädische, psychologische und psychomotorische Dienste	8
8	Quarantäne- und Isolationsmassnahmen im Schulumfeld	8
8.1	Selbstisolation	8
8.2	Schülerinnen und Schüler (SuS).....	8
8.3	Verdacht auf COVID-19-Fall in der Klasse	8
8.4	Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler oder mit besonders gefährdeten Familienmitgliedern	9
8.5	Contact Tracing.....	9
8.6	Kommunikation bei positivem Testergebnis	10
8.7	Hotline	10

1 Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Präsenzunterricht der Primarschule Tafers ab dem 22. Februar 2021 zu berücksichtigen sind.

Solange die Pandemie nicht gebannt ist, stehen die Minimierung der Ansteckungen und der Schutz der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern (SuS), Lehrpersonen und des übrigen Lehrpersonals im Vordergrund. Die Einhaltung der Hygienemassnahmen, Quarantäne und umgehendes Testen bei Symptomen/Erkrankung sowie das Erfassen der Kontaktdaten bei grösseren Anlässen (Contact Tracing) bleiben sehr wichtig.

Unser gemeinsames Ziel bleibt die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts. Mit den neuen Modalitäten der Rückverfolgung kann es zu vermehrten Quarantänefällen kommen. Aus diesem Grund hat die EKSD in Absprache mit dem Kantonalen Führungsorgan und dem KAA die Möglichkeit von befristetem Fernunterricht für einzelne Klassen oder eine Schule verabschiedet. Dies ist in erster Linie eine Präventionsmassnahme, um die Verbreitung der ansteckenderen Virusvarianten einzudämmen und über ausreichend Zeit zu verfügen, bis jeweils die Resultate der Auswertung einer Sequenzierung des Virus vorliegen. Die gemachten Erfahrungen mit dieser Möglichkeit an diversen Schulen zeigt, dass eine sofortige, befristete Umstellung auf Fernunterricht sehr effizient ist und die Situation bei allen Beteiligten (Schülerinnen, Schülern, Eltern, Lehrpersonen sowie Schuldirektion) beruhigt. Solche Massnahmen betreffen immer einzelne Schulen. In jedem Fall wird das Vorgehen und die Kommunikation in Absprache mit der betroffenen Schule, der zuständigen Schulinspektorin/dem zuständigen Schulinspektor und dem KAA definiert.

2 Grundannahmen

Gemäss COVID-19 Grundprinzipien des Präsenzunterrichts an den obligatorischen Schulen des BAG vom 08.06.2020 erkranken Kinder weniger häufig als Erwachsene. Im Altersfenster zwischen 10 bis 19 Jahren nimmt die Erkrankungshäufigkeit kontinuierlich zu. Im Prinzip haben Kinder meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen. Gemäss BAG werden Kinder meist von infizierten Erwachsenen angesteckt, scheinen aber gemäss aktuellen Erkenntnissen selten Auslöser einer Übertragung zu sein.

3 Grundsätze, Ziele

Angestrebte Ziele:

- a) Die Übertragung des neuen Coronavirus soll im Schulsetting minimiert werden.
- b) Erwachsene Personen sollen in der Schule vor einer Ansteckung geschützt werden.
- c) Kinder können zur Schule gehen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben. Kinder mit einer Grunderkrankung sollen sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen halten.

- d) Die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG) gelten für alle.

4 Erwachsene / Lehrpersonen / weiteres Personal

Die Verhaltens- und Abstandsregeln unter Erwachsenen sind einzuhalten. Die Lehrpersonen halten die Abstandsregeln zu den SuS sowie untereinander, wenn immer möglich, ein. Es ist unerlässlich, die Organisation der Arbeiten und die Modalitäten der Zusammenarbeit, insbesondere der Teamsitzungen, anzupassen, um das Risiko der Verbreitung des Virus zu begrenzen. Die Schuldirektion schenkt der Sitzungsorganisation im Schuljahr 2020/21 besondere Beachtung. Kontakte und Sitzungen per Videokonferenz sind zu bevorzugen. Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit sind unter Einhaltung der Abstands- und Verhaltensregeln möglich.

5 Konkrete Schutzmassnahmen an den Schulen bei Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts

Auf Grund der unter Abschnitt 2 aufgeführten Grundannahmen (Risiko für eine Übertragung klein, Einhalten gewisser Massnahmen z.B. Abstand halten unwahrscheinlich) sollen sich die Kinder insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen können.

Unter der Annahme, dass bei Kindern und Jugendlichen ab dem 10. Geburtstag die Erkrankungswahrscheinlichkeit kontinuierlich, jedoch weiterhin auf einem niedrigen Niveau, zunimmt und bei älteren Kindern die Fähigkeit zur Umsetzung von Massnahmen tendenziell höher ist, können auch weitere Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln in Betracht gezogen werden. Insbesondere sollten dabei auch der gemeinsame Schulweg und das Miteinander in Schultransportmitteln berücksichtigt werden.

Auch bei dieser Gruppe sind Präventions- und Aufklärungsangebote sehr wichtig.

Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Personengruppen für COVID-19 bei Kindern und Jugendlichen, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind.

Die Fähigkeit bei Kindern sich an vorgegebene Massnahmen halten zu können, nimmt proportional zum Alter zu.

6 Allgemeingültige Verhaltens- und Hygienemassnahmen

Der Unterricht findet gemäss Stundentafel statt. Das Miteinander der SuS im Schulalltag wird nicht als enger Kontakt definiert.

6.1 Hygienevorkehrungen in den Schulhäusern

SuS sollen sich möglichst normal im Klassenverbund und auf dem Schulweg und dem Pausenplatz verhalten und bewegen. Im Klassenzimmer sollten die Pulte nach Möglichkeit 1.5 Meter vom Lehrerpult entfernt stehen. Die geltenden Hygienemassnahmen zur

Verhinderung einer Verbreitung des Virus sind mit den SuS regelmässig zu thematisieren und anzuwenden.

- Hände vor Unterrichtsbeginn und nach der Rückkehr aus der Pause waschen
- niesen und husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch
- max. 2 Einmalhandtücher / SuS brauchen
- Abfalleimer mehrmals pro Woche leeren (LP oder SuS) und einmal pro Woche den Sack wechseln (LP)
- der Arbeitsplatz wird nach jedem Halbtage unter Koordination der Lehrperson gereinigt
- vor Verlassen des Klassenzimmers desinfiziert die Lehrperson Tür- und Fenstergriffe sowie die Wasserhähne
- regelmässig und ausgiebig lüften, mindestens nach jeder Schulstunde
- kein Händeschütteln
- kein Essen und keine Getränke teilen
- WC-Verteilung einhalten gemäss Punkt 6.6.
- intensiv gebrauchte Sportgeräte werden nach Benutzung gereinigt
- gemeinsam benutzte Geräte im Lehrerzimmer (Fotokopierer, Computer, Kaffeemaschine & Kapselautomat, Mikrowelle, Tische) einmal pro Tag reinigen

6.2 Schulweg

- Das Tragen einer Hygienemaske ist auf dem Schulareal obligatorisch.
- Die SuS benutzen die für sie bestimmten Eingänge gemäss Punkt 6.5.
- Erwachsene, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, sollten das Schulareal nur für spezifische Anlässe (z.B. Elternabende, Abschlussfeiern, Netzwerkgespräche, usw.) und unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln (Maskenpflicht) betreten.
- Ansammlungen von Erwachsenen auf und um das Schulareal sind zu vermeiden.

6.3 Schulveranstaltungen

Schullager und Studienreise sowie ähnliche Aktivitäten mit Übernachtung sind bis zum 9. Juli 2021 verboten.

Schulaktivitäten nur im Klassenverbund durchführen.

6.4 Elternkontakt

Elterngespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln organisiert werden. Nur in Ausnahmefälle sollen EG mit mehr als 5 Personen durchgeführt werden.

Elternabende werden, wenn möglich von einem Elternteil besucht, dieser trägt eine Hygienemaske.

An Vorführungen oder kulturellen Anlässen wird darauf geachtet, dass genug Abstand zwischen den Familien besteht. Zusätzlich gilt für die Besucher Maskenpflicht.

6.5 Schuleingänge / Schulzeiten

Die zugeordneten Eingänge benützen:

UG: 1/2^HB/C / 4^HA / 3^HA

Notausgang: 5^HA/B & 4^HB
Haupteingang: 8^HA/B / 7^HA/B
Seiteneingang: 6^HA/B
Schlössli: 1^H/2^HA/D

Nach den Fasnachtsferien bis zu den Osterferien gelten folgende Schulzeiten:

A-Klasse & KG C: 8.00 – 11.40 / 13.30 – 15.10
B-Klassen & KG D: 7.50 – 11.30 / 13.20 – 15.00

6.6 Pause

Klasse A & KG C: 9.45 – 10.05
Klasse B & KG D: 9.25 – 9.45

SuS:

Die SuS werden regelmässig auf die Verhaltens- und Hygienemassnahmen sensibilisiert.
Das Znüni wird nicht geteilt.

Lehrpersonen:

max. 12 Personen im Lehrerzimmer
max. 3 Personen im Kopierraum
Hände waschen/desinfizieren beim Betreten der Räume

6.7 WC-Aufteilung

2. Stock:

Lehrer WC: 6^HA/B
kleines WC: 7^HB

1. Stock:

Lehrer WC: 8^HB
kleines WC: 7^HA

EG:

Lehrer WC: Lehrpersonen
kleines WC: 8^HA / 4^HB

UG Mädchen:

Lehrer WC: 5^HA/B
kleines WC: 1/2^HB/C
kleines WC: 4^HA / 3^HA

UG Jungs:

kleines WC: 1/2^HB/C / 3^H/4^HA
kleines WC: 5^HA/B

6.8 Religion

Keine Klassendurchmischung im Religionsunterricht.
Der ref. Religionsunterricht findet wieder alle zwei Wochen im Klassenverband statt. Bitte

schaut mit der Parallelklasse, wer wann geht und informiert die Religionslehrperson.

6.9 Fächerabtausch

Kein Fächerabtausch mehr. Die Klassenlehrperson gibt z.B. Franzunterricht in der eigenen Klasse.

6.10 Loek/DaZ/NM

Grosse Aufmerksamkeit und strikte Hygienemassnahmeneinhaltung für LP, die in mehreren Klassen unterrichten. Kleine gemischte DaZ-Gruppen / NM-Gruppen können mit Abstand weitergeführt werden.

6.11 Schulbibliothek

Für die Nutzung der Schulbibliothek gelten die Abstands- und Hygienevorgaben gemäss Schutzkonzept Schulen. Die Schulbibliothek wird vor den öffentlichen Öffnungszeiten von den Klassen verlassen. Die Gemeinden verfügen über ein Schutzkonzept für Gemeindebibliotheken.

6.12 Hygienemasken im Unterricht

Die SuS tragen im Unterricht im Prinzip keine Hygienemasken. Wenn die Familie möchte, dass ihr Kind eine Hygienemaske tragen soll, kann es das tun. Die Schule verlangt nicht, dass die SuS die Hygienemaske ablegen. Das Tragen einer Hygienemaske setzt voraus, dass das Kind oder der Jugendliche dies selbstständig ausführen kann.

SuS und Lehrpersonen, welche Krankheitssymptome aufweisen, müssen eine Hygienemaske tragen, isoliert werden und umgehend nach Hause gehen.

6.13 Masken in Schülertransporten

In den von den Gemeinden organisierten, unentgeltlichen und ausschliesslich für SuS vorgesehenen Schülertransporten (Schulweg) sowie für Schülertransporte während den Unterrichtszeiten, wie beispielsweise für den Transport in den Schwimmunterricht und für schulische Aktivitäten, besteht im Prinzip keine Maskenpflicht.

6.14 Bewegungs- und Sportunterricht (BuS)

- Keine Klassendurchmischung
- Aktivitäten ohne Körperkontakt
- Wenn immer möglich Material Ende der Stunde desinfizieren
- Schwimmen findet im Klassenverbund statt.
- Wichtig ist, vor und nach dem Unterricht die Hände zu reinigen. Siehe hierzu auch die [Empfehlungen des Sportamtes](#).

6.15 Musik

Das gemeinsame Singen sowie die Benutzung von Blasinstrumenten (Band) sollte unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln und bei konstanter Lüftung oder im Freien möglich sein.

7 Logopädische, psychologische und psychomotorische Dienste

Für die logopädischen, psychomotorischen und psychologischen Dienste gelten die allgemeinen [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) der obligatorischen Schulen. Zusätzlich gilt:

- Die Arbeitsflächen werden nach jedem Gebrauch gereinigt;
- Ein Mindestabstand von 1.5 Metern soll zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und SuS wann immer möglich eingehalten werden;
- Die Therapeutinnen und Therapeuten achten auf eine regelmässige Desinfektion der Türklinken und gemeinsam benutzten Oberflächen in den Therapieräumen.

8 Quarantäne- und Isolationsmassnahmen im Schulumfeld

8.1 Selbstisolation

Schulpersonal, SuS, welche Krankheitssymptome aufweisen, müssen eine Maske tragen, isoliert werden und nach Hause gehen.

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder Intimkontakte, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG und den [Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden](#). Bis zum Vorliegen des Testergebnisses der erkrankten Person, soll auf den eigenen Gesundheitszustand und das Auftreten von Symptomen geachtet werden.

Personen, welche aus dem Schengenraum und aus Nicht-Schengen-Staaten in die Schweiz einreisen, müssen sich seit dem 6. Juli [gemäss Verordnung der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko](#) des Bundesrats vom 19. Juni 2020 für zehn Tage in Quarantäne begeben. Wer verpflichtet ist, sich in Quarantäne zu begeben, muss ihre oder seine Einreise innerhalb von zwei Tagen dem Kantonsarztamt melden. Informationen dazu finden sich auf der Website www.fr.ch und auf [«COVID-19: Reiserückkehr und Einreise in die Schweiz - Vorgehen im Kanton Freiburg](#)

8.2 Schülerinnen und Schüler (SuS)

Das Miteinander der SuS im Schulalltag wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäufte Fälle an einer Schule vorkommen, muss gemäss der Definition «enger Kontakt» vorgegangen und eine Quarantäne umgesetzt werden. In einer solchen Situation setzt die Schuldirektion das [Kantonsarztamt](#) in Kenntnis und befolgt dessen Anweisungen. Die Schuldirektion definiert für solche Situationen, wie die Gruppen innerhalb der Schule voneinander getrennt werden, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.

8.3 Verdacht auf COVID-19-Fall in der Klasse

Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen, welche Krankheitssymptome aufweisen, müssen eine Maske tragen, isoliert werden und umgehend nach Hause gehen. Die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers werden von der Schuldirektion informiert und aufgefordert, das Kind nach Hause zu bringen.

Sowohl für die Schulkinder wie auch das Schulpersonal sind die Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne bindend.

Bei Kindern <12 Jahren mit Covid-19-ähnlichen Symptomen ist sehr wichtig abzuklären, ob die Umgebung des Kindes (Eltern, Grosseltern, Geschwister > 12 Jahre) oder die Lehrpersonen Symptome aufweisen, die auf einen Covid-19 hindeuten (Fieber, Husten, Atembeschwerden, Geruchs- oder Geschmacksverlust). Diese Personen sollten rasch in einem Schnelltestzentrum (Coronacheck, detaillierte Informationen siehe unten) getestet werden. Erwachsene mit schweren Symptomen oder bei denen ein Risiko besteht, sollten ihre Ärztin/ihren Arzt oder die Notfallärztin/den Notfallarzt konsultieren.

Bei positivem Testergebnis einer Schülerin oder eines Schülers respektive einer Lehrperson verordnet das Kantonsarztamt 10 Tage und nach den letzten aufgetretenen Symptomen für weitere 48 Stunden Isolation und führt eine Analyse durch, um die engen Kontakte der betroffenen Person zu ermitteln. Alle Personen, die mindestens 15 Minuten lange ungeschützten Kontakt von weniger als 1.5 Metern hatten, und alle Personen, die unter demselben Dach wohnen, werden ebenfalls für 10 Tage unter Quarantäne gestellt.

Ein ungetestetes Kind ohne bestätigten COVID-19-Fall in seiner Umgebung kann, nachdem es 24 Stunden keine Symptome mehr zeigt, in die Schule zurückkehren.

Ist nur eine Schülerin oder ein Schüler der Klasse von einem positiven Testergebnis betroffen, wird die Klasse nicht unter Quarantäne gestellt.

8.4 Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler oder mit besonders gefährdeten Familienmitgliedern

SuS, die auf ärztliche Bescheinigung hin für gefährdet erklärt werden, dürfen nicht physisch zur Schule kommen. Diese SuS erhalten Fernunterricht.

8.5 Contact Tracing

Das Kantonsarztamt ist für die Anwendung des «Contact-Tracing-Systems» zuständig, welches Personen ausfindig machen soll, die engen Kontakt zu COVID-19 positiv getesteten Personen hatten.

Die Schule (Schuldirektion) ist in der Lage, in solchen Fällen zurückzumelden, mit welchen Erwachsenen (ausschliesslich Schulsetting) und Klassen die betroffene Schülerin, der betroffene Schüler respektive die Lehrperson in den letzten zwei Tagen länger als 15 Minuten Kontakt hatte.

Schnelltest ohne ärztliche Untersuchung

Neu können sich auch Personen mit leichten Symptomen, die keine ärztliche Untersuchung benötigen, testen lassen. Personen ab 16 Jahren müssen auf der Online-Plattform «[CoronaCheck](#)» einen Fragebogen ausfüllen. Sie bekommen dann ein Ticket und können sich in der Folge in das angegebene Schnelltestzentrum begeben. Das Testergebnis dürfte spätestens nach 48 Stunden vorliegen. Für Kinder erfolgt das Verfahren über die Hausärztin/den Hausarzt respektive die Kinderärztin oder den Kinderarzt.

Risikopersonen und solche mit schweren Symptomen müssen sich auch in Zukunft an ihre Ärztin bzw. ihren Arzt oder an die Notfallärztin bzw. den Notfallarzt wenden.

8.6 Kommunikation bei positivem Testergebnis

Bitte sofort die SD informieren, falls ein Kind positiv getestet wurde oder in Quarantäne muss. Die Eltern sollen dem Sekretariat die Bestätigung der Quarantäne schicken

Damit die Kommunikation bei positiv getesteten Schülerinnen, Schülern oder Lehrpersonen an die Eltern der betroffenen Klasse oder Klassen und die Lehrpersonen der Schule transparent und klar erfolgt, informiert die Schuldirektion per Mail.

8.7 Hotline

Die Hotline «Gesundheit» (084 026 1700) steht Ihnen zur Verfügung.

Gemäss den Richtlinien vom 9.2.21